



Merkblatt Stimmrechtsbescheinigungen

Vorgehen bei kantonalen Volksbegehren

V1.6, Oktober 2025

1 Zweck des Merkblattes	2
2 Stimmrechtsbescheinigungen bei kantonalen Volksbegehren	2
2.1 <i>Ablauf von der Einreichung bis zur Feststellung des Zustandekommens</i>	2
2.1.1 Abgabe am Gemeindeschalter	2
2.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	3
2.3 <i>Berechtigung zur Unterzeichnung</i>	3
2.4 <i>Prüfung der Unterzeichnung</i>	3
2.5 <i>Gültigkeit der Unterzeichnung</i>	3
2.6 <i>Erforderliche Angaben des Unterzeichners bei kantonalen Volksbegehren</i>	3
2.6.1 Schreibunfähige Personen	3
2.7 <i>Durchführung der Bescheinigung</i>	4
2.8 <i>Notwendige Angaben durch die Amtsstelle</i>	4
2.9 <i>Ungültigkeitsgründe und Abkürzungen bei der Bescheinigung</i>	4
2.10 <i>Verdacht auf Straftatbestände</i>	5
3 Unterschiede kantonale und eidgenössische Volksbegehren	5
4 Weiterführende Informationen und gesetzliche Bestimmungen	6

1 Zweck des Merkblattes

Dieses Merkblatt dient als Hilfestellung zur Abwicklung von Stimmrechtsbescheinigungen bei kantonalen Volksbegehren. Informationen zur Abwicklung von Stimmrechtsbescheinigungen bei eidgenössischen Volksbegehren finden Sie im [Vademecum der Bundeskanzlei](#). Das Merkblatt bietet den Stimmregisterführerinnen und -führern des Kantons Zürich einen Überblick zu den unterschiedlichen Verfahren bei kantonalen und eidgenössischen Initiativen und Referenden.

2 Stimmrechtsbescheinigungen bei kantonalen Volksbegehren

Das Statistische Amt lässt bei kantonalen Volksbegehren so viele Unterschriften durch die Gemeinden auf ihre Gültigkeit hin prüfen, wie für das Zustandekommen des Begehrens erforderlich sind (kantonale Volksinitiative 6'000 gültige Unterzeichnungen, kantonales Referendum 3'000 gültige Unterzeichnungen).

2.1 Ablauf von der Einreichung bis zur Feststellung des Zustandekommens

Die Komitees reichen die unterzeichneten Unterschriftenlisten vor Ablauf der gesetzlichen Frist unbescheinigt und nach Gemeinden sortiert bei der Direktion der Justiz und des Innern ein. Das Statistische Amt registriert die erhaltenen Unterschriften und stellt sie den Gemeinden mit einem Formular und entsprechenden Anweisungen (inkl. Rücksendetermin und Rücksendeadresse) per Einschreiben zu.

Die stimmregisterführende Person der Gemeinde/Stadt nimmt die Stimmrechtsbescheinigungen vor und retourniert die bescheinigten Unterschriftenlisten zusammen mit dem ausgefüllten Formular per Einschreiben an das Statistische Amt.

Das Statistische Amt erstellt anschliessend den Bericht über das Zustandekommen der Initiative bzw. des Referendums zuhanden der Direktion der Justiz und des Innern, die eine Verfügung über das Zustandekommen des Volksbegehrens erlässt.

2.2 Abgabe am Gemeindeschalter

Komitees und unterschriftensammelnde Personen müssen die Unterschriftenlisten zu kantonalen Volksbegehren zur Stimmrechtsbescheinigung nicht am Gemeindeschalter abgeben. Falls jemand trotzdem versucht, eine Stimmrechtsbescheinigung am Gemeindeschalter einzuholen, ist die Person darauf aufmerksam zu machen, dass die Listen bei kantonalen Initiativen oder Referenden zuerst dem Komitee weitergeleitet werden sollen, damit die Listen gesammelt, nach Gemeinden sortiert sowie vollständig und ohne Stimmrechtsbescheinigung beim Kanton eingereicht werden können.

Die Stimmrechtsbescheinigung am Schalter darf jedoch nicht verweigert werden. Sie kann aber, beispielsweise im Falle einer personellen Abwesenheit, zeitlich leicht verzögert erfolgen, worauf die Unterschriftenbögen postalisch an die stimmberechtigte Person oder an das Komitee zu retournieren sind.

2.3 Rechtliche Grundlagen

Für die Durchführung der Stimmrechtsbescheinigung massgebend sind Art. 61, 62 und 63 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, Art. 19 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die politischen Rechte des Bundes sowie Art. 22 der Kantonsverfassung, § 127 Abs. 2 und § 143 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), §§ 65 und 68 der Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Zürich sowie Art. 280, 281 und 282 des Strafgesetzbuches.

2.4 Berechtigung zur Unterzeichnung

Das Stimm- und Wahlrecht und die weiteren politischen Rechte in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die im Kanton wohnen, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

2.5 Prüfung der Unterzeichnung

Bei der Prüfung der Unterzeichnungen der Unterschriftenlisten verfahren die Stimmregisterführenden nach den Vorgaben von Art. 19 der eidgenössischen Verordnung über die politischen Rechte.

2.6 Gültigkeit der Unterzeichnung

Die Unterzeichnung ist bei kantonalen Volksbegehren gültig, wenn die stimmberechtigte Person zum Zeitpunkt der Prüfung ihrer Unterzeichnung in der Gemeinde, die auf der Liste angegeben ist, politischen Wohnsitz hat und wenn die Person die Initiative nicht bereits einmal unterzeichnet hat.

2.7 Erforderliche Angaben des Unterzeichners bei kantonalen Volksbegehren

Zur Unterzeichnung der Unterschriftenliste gibt die stimmberechtigte Person handschriftlich ihren Namen, Vornamen, ihr Geburtsjahr und ihre Adresse an und fügt ihre Unterschrift bei (§ 126 GPR).

2.7.1 Schreibunfähige Personen

Die Regelung zur Unterzeichnung für schreibunfähige Personen entspricht den Empfehlungen des Bundes (vgl. Broschüre des Bundes S. 13) und ist auf kantonaler Ebene in § 11 der Verordnung über die politischen Rechte geregelt:

„Schreibunfähige Personen unterzeichnen ein Volksbegehr, indem sie ihren eigenen Namen und Vornamen, ihr genaues Geburtsdatum und ihre Wohnadresse durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl in die Unterschriftenliste eintragen lassen; diese Hilfsperson setzt in der Kolonne „Unterschrift“ ihren eigenen Namen samt dem Zusatz „im Auftrag“ ein und fügt dort auch ihre eigenhändige Unterschrift bei.“

2.8 Durchführung der Bescheinigung

Die Stimmregisterführenden prüfen die Gültigkeit der Unterzeichnung und vermerken dies im Kontrollfeld der Unterschriftenliste. Zudem geben sie die Anzahl der gültigen Unterschriften pro Unterschriftenliste an. Auf dem Begleitformular bescheinigen sie die Anzahl gültiger und ungültiger Unterschriften auf den ihnen zur Prüfung unterbreiteten Listen. Listen, welche bereits im Vorfeld bescheinigt wurden, werden gleichbehandelt wie unbescheinigte Listen. Darauf enthaltene Unterschriften fliessen analog in die Gesamtbescheinigung ein. Die stimmregisterführende Person datiert die Bescheinigung, unterschreibt sie und sendet die geprüften Listen mitsamt Begleitformular eingeschrieben zurück.

2.9 Notwendige Angaben durch die Amtsstelle

Die Amtsstelle gibt auf jeder Liste die Anzahl der gültigen und der ungültigen Unterschriften an. Diese Anzahl ist im vorgegebenen Feld anzugeben (in der Regel am Ende der Unterschriftenliste). Zusätzlich muss bei kantonalen Volksbegehren das Formular für die Bestätigung durch die stimmregisterführende Person ausgefüllt, unterzeichnet und zusammen mit den bescheinigten Unterschriftenlisten der kantonalen Volksinitiativen oder Volksreferenden eingeschrieben an das Statistische Amt retourniert werden.

Mit eigenhändiger Unterschrift, Amtsstempel, Ort und Datum der Stimmrechtsbescheinigung bestätigt die stimmregisterführende Person die Richtigkeit der Angaben. Die Unterzeichnung dieser amtlichen Bestätigung darf nicht mit einem Faksimilestempel, per Computer oder Schreibmaschine erfolgen.

2.10 Ungültigkeitsgründe und Abkürzungen bei der Bescheinigung

Verweigert die Amtsstelle die Stimmrechtsbescheinigung, so begründet sie dies durch eines der folgenden Kurzbegründungszeichen:

- a. unleserlich;
- b. nicht identifizierbar;
- c. mehrfach unterschrieben;
- d. von gleicher Hand;
- e. Name und/oder Vornamen und/oder Unterschrift nicht eigenhändig;
- f. nicht im Stimmregister – bitte genauer begründen mit:
 - f1. kein Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten (z. B. da kein Schweizer Bürgerrecht),
 - f2. minderjährig,
 - f3. nicht in der Gemeinde wohnhaft (weggezogen),
 - f4. gestorben,
 - f5. Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB) oder unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB),
 - f6. die unterzeichnende Person ist zum Bescheinigungszeitpunkt trotz Niederlassung nicht in Ihrer Gemeinde stimmberechtigt (z.B. Wochenaufenthalt);



- g. eigenhändige Unterschrift fehlt;
- h. falsches Geburtsdatum;
- i. Unterschrift war bereits bei Einreichung der Liste bei der Gemeinde gestrichen.

2.11 Verdacht auf Straftatbestände

Gemäss Strafgesetzbuch (Art. 281 f.) macht sich jemand strafbar, der bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht. Sollte bei der Durchführung der Stimmrechtsbescheinigung der Verdacht aufkommen, dass einer der oben beschriebenen Straftatbestände erfüllt sein könnte, ist mit dem Statistischen Amt Kontakt aufzunehmen.

3 Unterschiede kantonale und eidgenössische Volksbegehren

Diese Checkliste soll die wichtigsten Punkte zusammenfassen sowie die Unterschiede der Stimmrechtsbescheinigung für kantonale und eidgenössische Volksbegehren erläutern.

Kriterien	kant. Volksbegehren	eidg. Volksbegehren
Sammelfrist	Volksinitiative: 6 Monate Volksreferendum: 60 Tage	Volksinitiative: 18 Monate Volksreferendum: 100 Tage
Notwendige Anzahl gültiger Unterschriften	Initiative: 6'000 Referendum: 3'000	Initiative: 100'000 Referendum: 50'000
Ort der Einreichung durch Komitee	Direktion der Justiz und des Innern	Bundeskanzlei
Sind Unterschriften zum Zeitpunkt der Einreichung des Begehrungs beim Kanton bzw. Bund bescheinigt?	Nein, die Unterschriftenlisten können von den Komitees unbescheinigt eingereicht werden. Das Statistische Amt lässt die Listen in jedem Fall bescheinigen.	Ja, die Unterschriftenlisten müssen zum Zeitpunkt der Einreichung bescheinigt sein
Durchführung der Bescheinigung	Gemäss diesem Merkblatt und den Anweisungen im jeweiligen Schreiben des Statistischen Amts. Zusätzlich ist bei kantonalen Volksbegehren das mitgesandte Formular auszufüllen.	Gemäss Vademecum der Bundeskanzlei
Bescheinigung direkt am Schalter der Gemeinde?	Möglich. Allerdings lässt das Statistische Amt die Listen bescheinigen, unabhängig einer «Vorbescheinigung» durch das Initiativ- oder Referendumskomitee.	Ja, möglich



Massgebender Zeitpunkt für Bescheinigung der Gültigkeit der Unterzeichnung	Unterzeichnende Person hat zum Zeitpunkt der Prüfung politischen Wohnsitz in der Gemeinde	Unterzeichnende Person ist am Tag der Einreichung der Unterschriftenliste zur Bescheinigung im Stimmregister eingetragen
Erforderliche Angaben der Unterzeichnenden	Zur Unterzeichnung muss die stimmberechtigte Person handschriftlich ihren Namen, Vornamen, ihr Geburtsjahr und ihre Adresse angeben und fügt ihre Unterschrift bei Im Gegensatz zu eidgenössischen Volksbegehren sind alle Angaben handschriftlich auszufüllen (bitte beachten Sie für die eidgenössischen Volksbegehren das Übergangsrecht und die Änderung vom 26. September 2014 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte in der rechten Spalte).	Ab dem 1. Mai 2017 müssen die Gemeinden die Stimmrechtsbescheinigung für jene Unterzeichnenden systematisch verweigern, welche ihre(n) Vornamen nicht eigenhändig hingeschrieben haben. Geburtsdatum und Adresse dürfen von fremder Hand oder mit Schreibmaschine ausgefüllt sein, im Feld „Wohnadresse“ sind „dito-Zeichen“ erlaubt (S. 11 Vademecum der Bundeskanzlei)
Ungültigkeitsgründe	Gemäss Vademecum der Bundeskanzlei, S. 16	Gemäss Vademecum der Bundeskanzlei, S. 16
Gesamtbescheinigung	Deckblatt des Statistischen Amts dient als Gesamtbescheinigung	Gemäss Anweisungen der Bundeskanzlei im Vademecum (ab Seite 20, Broschüre des Bundes)
Frist für die Rücksendung	Gemäss vorgeschriebenem Retournierungsdatum auf dem Deckblatt des Statistischen Amts	Gemäss Anweisungen der Bundeskanzlei im Vademecum (Seite 8), Ablauf der Sammelfrist auf der Unterschriftenliste ersichtlich
Stelle, an welche die Listen von Gemeinde zurückgesandt werden	Statistisches Amt des Kantons Zürich (per Einschreiben inkl. ausgefülltem Deckblatt)	Initiativkomitees bzw. Referendumskomitees

4 Weiterführende Informationen und gesetzliche Bestimmungen

Kanton www.zh.ch/wahlen

Bund www.bk.admin.ch